

Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen

BÄV beschließt Beitragsatzreform für Selbstständige und flexibles Altersruhegeld

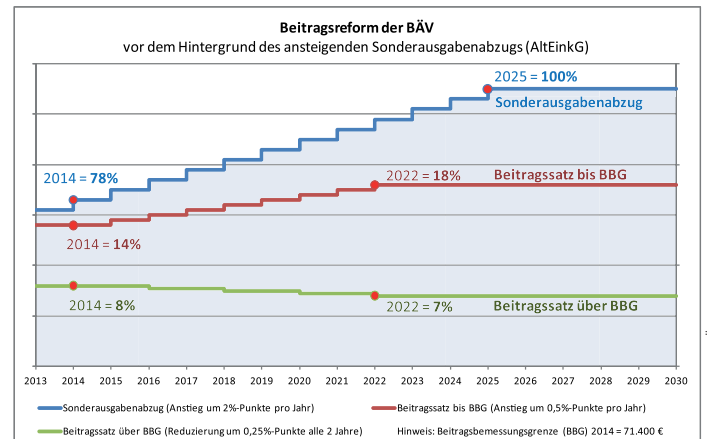
Als System der ersten Säule der Altersvorsorge hat die Bayerische Ärzteversorgung (BÄV) die Aufgabe, für eine angemessene Versorgung ihrer Mitglieder und deren Familien zu sorgen. Dies gilt für den Ruhestand ebenso wie bei Berufsunfähigkeit. Analysen haben gezeigt, dass es einen nicht zu unterschätzenden Anteil selbstständiger Mitglieder mit niedrigem Einkommen gibt. Auf diese Entwicklung hat die BÄV nun reagiert.

Mögliche Ursachen sind die wirtschaftliche Lage der Praxen, aber auch eine individuelle Lebensphilosophie. Der auch bei Selbstständigen zu beobachtende Zuwachs von Teilzeitarbeit wird diese Tendenz noch verstärken. Die Folge sind niedrige Beitragszahlungen in der aktiven Phase und damit langfristig geringere Renten.

Mit einem Beitragssatz von 14 Prozent auf das Berufseinkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze von 71.400 Euro erhebt das Versorgungswerk im Vergleich zu vielen anderen Versorgungswerken oder der gesetzlichen Rentenversicherung relativ niedrige Pflichtbeiträge in dieser Einkommensklasse. Bei niedrigen Einkommen kann dies zu nicht ausreichenden Rentenzahlungen führen. Darüber hinaus werden die Nettorenten aller Mitglieder durch die im Alterseinkünftegesetz festgelegte kontinuierlich steigende Besteuerung von Versorgungsleistungen weiter sinken.

Steuerpflichtiger Teil steigt kontinuierlich

Wer im Jahr 2014 in Rente geht, muss bereits 68 Prozent seines Ruhegelds versteuern. Und es kommt noch schlimmer: Schrittweise wird der steuerpflichtige Teil des Ruhegelds bis 2020 um jährlich 2 Prozent auf 80 Prozent angehoben und anschließend jährlich um 1 Prozent – bis 2040 schließlich 100 Prozent zu versteuern sind. Hinzu kommt, dass die anhaltende Niedrigzinsphase mit geringeren Zinsüberschüssen einer Anhebung des Versorgungsgrades durch höhere Dynamisierungen enge Grenzen setzt. Demgegenüber wächst jedoch der Versorgungsbedarf selbstständiger Mitglieder, da – anders als früher – heute nur selten ein lukrativer Praxisverkauf möglich ist und zusätzlich auch die



Kosten der privaten Krankenversicherung laufend steigen. Dadurch werden immer größere Ruhegeldanteile gebunden. Angesichts dieser steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auf die das Versorgungswerk keinen Einfluss nehmen kann, wurde nach eingehender versicherungsmathematischer Analyse festgestellt, dass zur Anhebung des Versorgungsgrades selbstständiger Kollegen eine Beitragsreform unumgänglich ist.

Geringe Nettobelastung für Mitglieder

Der Verwaltungsausschuss der BÄV hat sich in den vergangenen Jahren eingehend mit den Ursachen dieser Entwicklung befasst und mögliche Handlungsoptionen prüfen lassen. Eines der wichtigsten Ziele der Beitragsatzreform war es, die tatsächliche Belastung für die aktiven Mitglieder so gering wie möglich zu halten. Daher wurden zahlreiche Modellberechnungen unter Berücksichtigung der einkommensteuerlichen Situation der Mitglieder durchgeführt und deren Prämissen und Auswirkungen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und bestätigt. Das Ergebnis: Eine langfristige Anpassung des Beitragssatzes in kleinen Stufen führt zu einer relativ geringen zusätzlichen Nettobelastung der Mitglieder.

Sonderausgabenabzug nutzen

Hintergrund dafür ist, dass das Alterseinkünftegesetz bis zum Jahr 2025 ein Zeitfenster eröffnet, in dem der Nettoeffekt zusätzlicher Beitragsbelas-

tungen größtenteils durch den jährlich steigenden steuerlichen Sonderausgabenabzug abgemildert wird. Nach intensiver Analyse und Diskussion beschloss der Landesausschuss in seiner Sitzung am 4. Juni, zum 1. Januar 2015 den Beitragssatz für Berufseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 14 Prozent innerhalb von acht Jahren auf 18 Prozent anzuheben und parallel hierzu den Beitragssatz für darüberliegende Einkommensteile von 8 Prozent auf 7 Prozent abzusenkten. Dabei können die positiven Auswirkungen des bis 2025 kontinuierlich steigenden Sonderausgabenabzuges im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes genutzt werden. So werden die Altersruhegelder insbesondere im unteren Bereich deutlich ansteigen – bei einer relativ geringen Nettomehrbelastung der Mitglieder in der aktiven Phase. Freiwillige Mehrzahlungen sind wie bisher möglich. Für selbstständige Mitglieder, die ab 1. Januar 2015 neu in die BÄV aufgenommen werden, betragen die Beitragssätze von Beginn an 18 Prozent bis zur Beitragsbemessungsgrenze und 7 Prozent für darüber hinausgehende Einkommensteile bis zum Pflichthöchstbeitrag (2014: 26.982 Euro jährlich). Für Praxisgründer gilt für die Zeit nach der ersten Niederlassung bis zum Ablauf des darauffolgenden zweiten Kalenderjahres auch künftig für alle Einkommensteile der ermäßigte Beitragssatz von 8 Prozent.

Flexibler Eintritt in den Ruhestand

Der Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand hängt maßgeblich vom Mitglied und dessen individuellen Lebens- und Einkommensverhältnissen ab. Während einige Kollegen gerne die in der Satzung verankerte Möglichkeit eines vorgezogenen Altersruhegeldes in Anspruch nehmen, besteht auf der anderen Seite auch immer wieder der Wunsch, den Bezug des Altersruhegeldes einer verlängerten Phase der aktiven Berufstätigkeit anzupassen. In seiner letzten Sitzung hat der Landesausschuss daher die Geschäftsführung beauftragt, bis Oktober eine Satzungsänderung vorzulegen, die den Mitgliedern ab 1. Januar 2015 einen freiwilligen Aufschub der Auszahlung des Regelaltersruhegeldes bis maximal zum 72. Lebensjahr ermöglicht. Das Altersruhegeld erhöht sich dabei für jeden Monat des Aufschubs um einen versicherungsmathematisch ermittelten Zuschlag.

Da angestellte Mitglieder in der Aufschubphase weiterhin Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk abführen müssen, gibt es für sie künftig die Mög-

lichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung und der Einzahlung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrags an das Versorgungswerk. Ebenso wie selbstständige Mitglieder können die Angestellten darüber hinaus in der Aufschubphase auch freiwillige Beiträge bis zu den geltenden Höchstbeiträgen in das Versorgungswerk einzahlen. Interessierte Kollegen erhalten damit künftig mehr Spielraum bei der finanziellen Gestaltung des Ruhestands. Auf diese Weise kann individuell einem niedrigen Versorgungsgrad entgegengewirkt werden.

Mit der Beitragssatzreform für selbstständige Kollegen kommt das Versorgungswerk dem vom Gesetz vorgegebenen Versorgungsauftrag nach. Ziel ist es, eine durch die steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verursachte Reduzierung des Nettoversorgungsgrades der Mitglieder auszugleichen und die Nettobelastung so gering wie möglich zu halten.

Äquivalenz von Beitrag und Leistung

Der Verwaltungs- und der Landesausschuss der BÄV haben sich in ihren Beratungen davon überzeugt, dass die Nettobelastung der Mitglieder durch eine Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes angesichts der zunehmenden steuerlichen Absetzbarkeit nur relativ gering ausfällt. Die Äquivalenz von Beitrag und Leistung bleibt unverändert. Das bedeutet, dass sich die späteren Versorgungsleistungen auch weiterhin direkt proportional nach der Höhe der in der Erwerbsphase gezahlten Beiträge richten. Ergänzt wird die Beitragsreform durch die Option eines flexiblen Eintritts in den Ruhestand, die den Mitgliedern eine Ruhestandsplanung nach ihren individuellen Lebens- und Einkommensverhältnissen ermöglicht.

Dr. Michael Förster
Referent Ärzteversorgung der BLZK
1. Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Bayerischen Ärzteversorgung

Dr. Günter Schneider
Mitglied des Verwaltungsausschusses
der Bayerischen Ärzteversorgung

Internet

Weitere Informationen zur Bayerischen Ärzteversorgung gibt es im Internet:
www.blzk.de/aerzteversorgung
www.aerzteversorgung.eu